

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

245

Band 15 Nr. 5

30. April 2013

Inhalt

BEKANNTMACHUNGEN

I.	Berichtigung: Satzung des Diakonischen Werks der Lippischen Landeskirche.....	246
II.	Berichtigung: Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Februar 2013.....	251
III.	Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung).....	251
IV.	Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden sowie der Privatnutzung der Fernsprechanchlüsse in den Dienstwohnungen der Geistlichen im Bereich der Lippischen Landeskirche für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015.....	253
V.	Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 6. Januar 2013.....	258

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

VI.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 14. Februar 2013.....	259
VII.	Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung - RSO) vom 14. Februar 2013.....	259
VIII.	Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 13. März 2013.....	260
IX.	Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012 vom 13. März 2013.....	260
X.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 13. März 2013.....	261
XI.	Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF Anlage 1 zum BAT-KF vom 13. März 2013.....	261

PERSONALNACHRICHTEN

XII.	Personalnachrichten.....	262
------	--------------------------	-----

BEKANNTMACHUNGEN

I. Berichtigung: Satzung des Diakonischen Werks der Lippischen Landeskirche

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche hat in ihrer Sitzung am 15. November 2010 eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes beschlossen. Im Ges.u.VOBl. Bd. 15 S. 108 wurde der Text der Satzung versehentlich teilweise falsch abgedruckt. Nachfolgend geben wir die berichtigte Fassung der Satzung bekannt:

Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 351), zuletzt geändert am 15. November 2010

"Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Galater 6,2)

Im Jahre 1908 wurde in Detmold der Landesverein für Innere Mission gegründet. Er setzte sich die Aufgabe, in enger Verbindung mit der Lippischen Landeskirche die bereits vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zu fördern und auf eine Vertiefung und Erweiterung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche bedacht zu sein.

Im Jahre 1945 wurde das Hilfswerk der Lippischen Landeskirche ins Leben gerufen mit dem Ziel, die besonderen durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Nöte zu lindern und den diakonischen Auftrag in den Gemeinden erneut ins Bewusstsein zu bringen.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich zur besseren Erfüllung des von ihnen wahrgenommenen Auftrags im Jahre 1966 zum Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V. zusammengeschlossen.

Das Werk, das jetzt den Namen Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V. trägt, erhält die folgende Satzung.

Die Landessynode hat den in der Satzung des Werkes geordneten Zusammenschluss aller Träger der Diakonie in der Landeskirche als das "Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche" anerkannt.

Die Satzung wird nach der Eintragung im Vereinsregister im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Detmold. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes keine Ansprüche auf dieses Vermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Verzichteten ehrenamtlich Mitarbeitende auf Auslagenersatz, so ist ihnen die Ausstellung einer Spendenquittung anzubieten.

§ 2

Aufgabe und Zweck

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und an Gruppen, an Nahe und an Ferne, an Christen und an Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche (Artikel 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes zu helfen. Es soll auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen.

(3) Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags eng zusammen.

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und bei wesentlichen Veränderungen von Aufgabenbereichen im diakonischen Bereich ist ein Benehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt Aufträge der Landessynode entgegen.

Die Lippische Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplans durch einen regelmäßigen jährlichen Globalzuschuss.

Die Landessynode hat die Möglichkeit, Anträge an das Diakonische Werk zu stellen. Das Diakonische Werk erstattet der Landessynode regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene.

(6) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(7) Das Diakonische Werk ist als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens.

(8) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche und nimmt die Interessen der Mitglieder des Werkes gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Außerdem vertritt es die diakonische Arbeit und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

(9) Das Diakonische Werk unterhält - neben seinen überregionalen Diensten - in der Regel keine eigenen Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche,
- b) die diakonischen Einrichtungen. Die diakonischen Einrichtungen gemäß Absatz 1 b beantragen ihre Aufnahme als Mitglied schriftlich beim Diakonischen Werk. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Verwaltungsrat. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- b) durch rechtsgültige schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gemäß Absatz 1 b mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, wenn die satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Mitglieds gemäß Absatz 1 b nicht mehr besteht oder ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung nicht entspricht oder grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, das Kronenkreuz als Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch

- a) Beratung bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- b) Hilfe auf Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- c) Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen,
- b) das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und gemeinsam mit dem diakonischen Werk den diakonischen Auftrag in der Gesellschaft wahrzunehmen,
- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste und Einrichtungen gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer der anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind. Die entsprechende Ordnung der Lippischen Landeskirche ist zugrunde zu legen,
- e) einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliedsbeitragsordnung zu erbringen,
- f) ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,
- g) die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht,
- h) das Mitarbeitervertretungsrecht der Lippischen Landeskirche in der von der Lippischen Landessynode und dem Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,

- i) das Datenschutzrecht der Lippischen Landeskirche in der vom Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,
- j) ihre Jahresrechnung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen; diese Verpflichtung besteht nur für Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b.

(4) Gegenüber Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 b, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 3 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den / die Vorstandsvorsitzende/n folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ausschluss durch den Verwaltungsrat.

§ 5

Gastmitglieder

(1) Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaften nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche auf schriftlichen Antrag in ein Gastverhältnis treten.

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen.

(3) Gastmitglieder sind verpflichtet, Gastbeiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(4) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Kronenkreuz als Zeichen des Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Verwaltungsrat widerruflich Ausnahmen zulassen.

(5) Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands der Verwaltungsrat.

§ 5 a

Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrge-

nommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Werkes. Sie wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden geleitet und besteht aus:

- a) je einer Vertreterin oder eines Vertreters eines jeden Mitglieds, das dem Vorstand namentlich benannt wird; eine Vertreterin oder ein Vertreter darf bis zu zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
- b) dem Verwaltungsrat.

(2) Die Amtsdauer der Mitgliederversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme des von dem / der Vorstandsvorsitzenden zu erstattenden Jahresberichtes einschließlich des Berichts über die wirtschaftlichen und personellen Verhältnissen des Diakonischen Werkes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Werkes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Werkes,
- f) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Austausch von Erfahrungen in der diakonischen Arbeit.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen

Tagung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Werkes erfordern jedoch bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 11 stimmberechtigte Personen an, und zwar:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung als Verwaltungsratsvorsitzende oder -vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Landessynode, das dem Finanzausschuss der Landessynode angehören muss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrats,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der stationären Altenhilfe,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Behindertenhilfe,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich Kindertageseinrichtung,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich der ambulanten sozialpflegerischen Dienste.
- i) zwei weitere Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der sonstigen Gemeindediakonie, die zusätzlich gewählt werden können.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der entsandten Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Fachgremien der Träger, soweit solche bestehen, haben ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind zu entsenden.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Verwaltungsrates weiter.

(5) Der Verwaltungsrat haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

- a) die Beschlussfassung zur Person der vom Landeskirchenrat zu berufende/n Vorstandsvorsitzenden oder des vom Landeskirchenrat zu berufenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 14 Absatz 2,
- b) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds,
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für den Vorstand
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Jahresabschlussprüfer
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und Beendigung bestehender Aufgabenfelder (unter Beachtung von § 2 Absatz 3),
- g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h) die Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen nach dem jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe
- i) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere über Vermögensverwaltung, Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen
- j) die Berechtigung, dem Vorstand einzeln oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 12**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, auf Einladung der Verwaltungsratsvorsitzenden oder des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) § 9 Abs. 5 gilt analog.

§ 13**Niederschriften**

- (1) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von der jeweiligen Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben .
- (2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bzw. des Verwaltungsrates nach Fertigstellung mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt.
- (3) Einsprüche gegen die Niederschriften sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der gegebenenfalls die Berichtigung der Niederschrift veranlasst. In Zweifelsfällen entscheidet das jeweilige Organ, um dessen Niederschrift es geht.

§ 14**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen,
- der Landespfarrerin für Diakonie als Vorsitzende oder dem Landespfarrer für Diakonie als Vorsitzendem,
 - einem weiteren Mitglied des Vorstands, das zum Kirchenältesten bzw. zur Kirchenältesten wählbar sein muss.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Landeskirchenrat berufen.

§ 15**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Die Einzelheiten sind in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Verwaltungsrats nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates verantwortlich.

(4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Vorstand eingestellt und entlassen, er hat die Arbeitgeberfunktion inne.

§ 16**Finanzierung des Werkes**

Die Finanzierung der Aufgaben des Werkes erfolgt unter anderem durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Kapitalerträgen.

§ 17**Wirtschaftsplan und Rechnungswesen**

(1) Das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes wird nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens geführt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 11 d).

(4) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht werden dem Landeskirchenrat vorgelegt.

§ 18**Anfallrecht**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder Änderung seines bisherigen Zweckes in einen nicht gemeinnützigen Zweck fällt sein Vermögen der Lippischen Landeskirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 19**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teil-

weise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgewebenen Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. tritt an die Stelle der am 3. Dezember 1999 unter VR 0310 beim Amtsgericht Detmold eingetragenen Satzung des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen, die den Zweck des Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, können nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat beschlossen werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet die Synode.

Detmold, 9. Oktober 2002

Das Diakonische Werk

Detmold, 19. März 2013

Das Landeskirchenamt

II. Berichtigung: Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Februar 2013

Die Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

- Der Bekanntmachungstext ist wie folgt zu berichtigen:
"Aufgrund des Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. No-

vember 2012 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 223) wird nachstehend der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes unter seiner neuen Überschrift in der seit dem 1. Januar 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381) und
 - das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2012 (ABl. EKD 2012 S.452)."
- Die Überschrift der Neufassung wird wie folgt berichtigt:
„Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz - DSG-EKD)“
 - In § 19 Absatz 2 wird nach dem Wort „Nutzung“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort "insbesondere" das Komma gestrichen.

Hannover, 1. Februar 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

III. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung)

Die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche vom 21. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 396) wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt geändert:
An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angehängt:
„Wird die Erledigung von Verwaltungsaufgaben einer nicht kirchlichen Stelle übertragen, so bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvermögen“ durch das Wort „Pfarrlandvermögen“ ersetzt.
 - Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„einen Betrag pro Grundstück als Ausgleich für die Verwaltung des Pfarrlandes, der vom Landeskirchenamt festgelegt wird.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Übersteigen die Ausgaben für Abgaben, Lasten und notwendige Aufwendungen für den Erhalt von Pfarrgrundstücken die Einnahmen heraus, so können sie im Jahr der Entstehung oder spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten am Anfang des Folgejahres im Landeskirchenamt geltend gemacht werden. Eventuelle Ausgaben werden von den Erträgen aus dem Pfarrkapitalvermögen, das auf sie entfällt, finanziert. Die Ausgaben sind zu belegen.“
3. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) An Satz 3 wird folgender Satz 4 angehängt:
„Eine andere Kapitalanlage ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landeskirchenamt möglich.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) In Satz 5 werden die Worte „Ist das nicht möglich, so“ durch das Wort „Ansonsten“ ersetzt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Kirchengebäude und Gemeindehäuser“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Gemeindehäuser“ wird folgende Fußnote eingefügt:
„Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu allen übrigen Objekten bedürfen nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (Beschluss des Landeskirchenrats vom 24. April 2007).“
5. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden an Satz 1 folgende Sätze neu angefügt:
„Ist der Bedarf zur Unterstützung Bedürftiger in der Kirchengemeinde weitgehend gedeckt, können auch übergemeindliche diakonische Aufgaben damit unterstützt werden (z. B. diakonischer Besuchsdienst, Einrichtungen der Tafel). Die Gemeindeglieder sind über die Verwendung der gesammelten Gelder für diese besonderen diakonischen Aufgaben vorher entsprechend zu unterrichten.“
- b) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wird bei späterer Einzahlung bei einem Geldinstitut eine maschinelle Zahlung durchgeführt und weicht diese von der „Handzahlung“ ab, so ist das maschinell festgestellte Zählergebnis als das maßgebliche zu sehen. Die Eintragung im Kollektentbuch ist entsprechend zu korrigieren.“
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Zweckbestimmung“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
6. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird an Satz 1 folgender neuer Satz 2 angehängt:
„Im Falle einer Darlehensverlängerung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Rahmen einer Anschlussfinanzierung oder einer Umschuldung sind veränderte Darlehensbedingungen anzuzeigen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Verschuldungshöchstgrenze“ durch die Worte „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Fußnote gestrichen.
7. § 59 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 ist folgende neue Fußnote einzufügen:
„Als angemessener Zinssatz wird der zur Zeit der Aufnahme des Darlehens aktuelle Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) plus 1 v. H. empfohlen.“
8. § 63 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angehängt:
„Für den Sonderhaushalt von Tageseinrichtungen für Kinder ist neben dem Kalenderjahr auch das Kindergartenjahr zugelassen.“
9. § 67 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt
„Rücklagen gem. §§ 130, 131, 132, 133 und 134 sind hiervon ausgenommen, entsprechendes gilt für die Rückstellungen i.S.v. § 136 VO.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Absatz 3 Satz 5 Nummer 4 wird nach den Worten „sonstigen Grundvermögens“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Gebäudebestandsanalyse).“ Nach dem Klammerzusatz wird folgende neue Fußnote eingefügt:
„Die Untersuchung sollte Angaben enthalten über Grundstücksgröße, Gebäudeart und -größe, Konstruktion, Nutzung/Auslastung, Haustechnik, Ausstattungsmerkmale, jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten, Gebäude- und Grundstückswert, Rechts- und Wertanlagen (Widmung, dingliche Lasten, Denkmalschutz usw.).“
- c) In Absatz 4 wird an Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ergebnisse der Aufgabenkritik mit konkreten Einnahmen und Ausgaben zu benennen.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes befindet sich die kirchliche Körperschaft in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 84 Absatz 3 VO. Im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt die gesamte Finanz- und Haushaltswirtschaft den Bedingungen des § 67 a VO. Das gilt auch für Investitionsvorhaben.“
10. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „vor Beginn des Haushaltjahres“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort Superintendentur wird folgende neue Fußnote eingefügt:
 „Gem. Beschluss der Landessynode vom 2. Juli 2011 liegt für eine Kirchengemeinde die allgemeine Aufsicht beim Landeskirchenamt.“
11. § 125 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen. Das Wort „alsdann“ ist durch das Wort „anschließend“ zu ersetzen. Nach dem Wort „Superintendenten“ wird folgende Fußnote neu eingefügt: „Gem. Beschluss der Landessynode vom 2. Juli 2011 liegt für eine Kirchengemeinde die allgemeine Aufsicht beim Landeskirchenamt.“
12. Nach § 130 wird folgender neuer § 131 eingefügt:
 „§ 131 Schönheitsreparaturrücklage
 Für Schönheitsreparaturen ist eine Rücklage gem. § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer-Pfarrdienstwohnungsverordnung zu bilden.“
13. Nach § 131 (neu) ist folgender neuer § 132 einzufügen:
 „§ 132 Orgelrücklage
 Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Orgelrücklage für Reparaturzwecke zu bilden. Diese soll etwa 10 v. H. des Neupreises betragen.“
14. Die nachfolgenden bisherigen Paragraphen 131 bis 145 werden entsprechend neu nummeriert.
- Diese Verordnung tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Detmold, 5. März 2013

Der Landeskirchenrat

IV. **Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden sowie der Privatnutzung der Fernsprechanchlüsse in den Dienstwohnungen der Geistlichen im Bereich der Lippischen Landeskirche für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015**

Oberfinanzdirektion Münster (S 2334 - 3 - St 22 - 31)

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1992 - IV B 6 - S 2334 105 / 92 zur steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen klargestellt, dass für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder verbilligten Wohnungsüberlassung gem. § 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 8.1 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien der ortsübliche Mietwert der jeweiligen Wohnung zugrunde zu legen ist. Dabei ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete). Etwaige örtlich bedingte Wertsteigerungen oder Wertminderungen sind in Form von Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen. Ein Abschlag vom Mietwert kommt in Betracht, wenn sich Beeinträchtigungen dadurch ergeben, dass eine enge räumliche Verbindung der zur Verfügung gestellten Wohnung mit der Erfüllung der beruflichen Pflichten besteht, sofern diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Wohnflächenberechnung Berücksichtigung fanden.

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte der Dienst- und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42 e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden. Für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1 Mietwertermittlung für Dienst- und Mietwohnungen
- 1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel / Mietpreissammlungen / Mietwerttabellen ¹ zu ermitteln.

(1 Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietspiegeln gleichzusetzen.)

Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17. August 2005, BStBI II 2006 S. 71 und

11. Mai 2011, BStBI II 2011 S. 946). Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legt. Eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug liegt nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten den unteren Wert der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Mai 2011, a.a.O.).

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangens zu beachtenden Fristen die Mietwerte ab dem 1. Juni 2013 mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

- 1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und / oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität

der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

- 1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.

1.4 ...

1.5 ...

1.6 ...

- 1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u.ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden,

- wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie
 - o Einbau einer Sammelheizung
 - o Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
 - o Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
 - o Erneuerung der Fenster und / oder der Türen
 - o Erneuerung der Fußböden
 - o Wärmedämmende Maßnahmen
 - o Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung
- und / oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehrere Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baujahresgruppe kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung in Betracht.

- 1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

- 1.10 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 1. Januar 2004 die Änderungen der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden. Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 1. Januar 2004 aufgehoben worden.
- 1.11 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Räume. Demgegenüber sind in die Berechnung des Mietwerts solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen - schriftlichen - Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein. Als solche Merkmale kommen z.B. in Betracht:
- die tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers / der Dienstzimmer zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im Gebäude (z.B. im Anbau) oder
 - die gesonderte Erfassung der Kosten (z.B. der Energiekosten über gesonderte Zähler) oder
 - die Möblierung und Ausstattung (Grundausstattung) des Büros bzw. Dienstzimmers / der Dienstzimmer durch den Dienstgeber. Die Möblierung und die Ausstattung müssen dem Dienstnehmer die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Die Nichtmöblierung durch den Dienstgeber führt nicht in jedem Fall zur Einbeziehung des Raumes in den Wohnungsbereich. Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Dienstnehmer neben dem Dienstzimmer / den Dienstzimmern noch ausreichend Raum für das (private) Wohnbedürfnis zur Verfügung steht. Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann, sind die dienstlich / beruflich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen.
- 1.12 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten - ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren - geltend zu machen. Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR bis zu EUR 175,00 monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.
- 2 Garagen
- Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert mit einem Betrag zwischen EUR 25,00 und EUR 50,00 monatlich anzusetzen.
- 3 Nebenkosten
- 3.1 Schönheitsreparaturen
- Der hierfür anzusetzende Wert lt. § 28 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 in der aktuellen Fassung beträgt EUR 8,50 jährlich je qm Wohnfläche (EUR 0,71 monatlich). Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich EUR 0,50 je qm Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es i. d. R. mietvertragliche Regelungen vorsehen.

3.2 Wassergeld / Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person - sofern keine individuelle Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs möglich ist - und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von EUR 4,25 je m³ sind folgende monatliche Pauschbeträge anzusetzen:

- bei Ein-Personen-Haushalten: EUR 12,75
- bei Zwei-Personen-Haushalten: EUR 25,50
- bei Drei-Personen-Haushalten: EUR 38,25
- bei Vier- und Mehr-Personen-Haushalten: EUR 51,00

3.3 Heizkosten / Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 3. Mai 2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30. Juni festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden. Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 3. Mai 2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v.H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel (100 qm-Wohnung, Ölheizung):

100 qm x EUR 11,72	= EUR 1.172,00	jährlich
: 12	= EUR 97,67	mtl. für Heizung
zuzgl. 1,83 v.H. von EUR 1.172,00	= EUR 21,45	mtl. für Warmwasserbereitung
Insgesamt	= EUR 119,12	mtl. für Heizung und Warmwasser

3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne, Gartenpflege, etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

4 Telefonkosten

Für die steuerliche Behandlung des Kostenersatzes aufgrund der beruflichen Nutzung des privaten Fernsprechanchlusses des Dienstnehmers bzw. der Privatnutzung des arbeitgeberbereinigten Anschlusses gelten folgende Regelungen:

4.1 Handelt es sich bei dem in der Wohnung des Dienstnehmers angeschlossenen Telefon um einen privaten Fernsprechanschluss, können dem Dienstnehmer die einzeln nachgewiesenen beruflich veranlassten Gesprächsgebühren nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei erstattet werden.

Sollte der Ersatz ohne Einzelnachweis pauschal erfolgen, ist dabei nach der Regelung in R 3.50 Abs. 2 LStR zu verfahren. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Telefonkostenersatz unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 S. 2 i.V.m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 in die EUR 175 einbezogen wird (vgl. auch Tz. 1.12).

4.2 Steht dem Dienstnehmer in seiner Wohnung ein Dienstanschluss des Dienstgebers auch für private Zwecke zur Verfügung, ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Nr. 45 EStG von der Erfassung eines geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung abzusehen.

4.3 Gleiches gilt, wenn es sich bei dem in der Wohnung des Arbeitnehmers vorhandenen Dienstanschluss um einen Nebenanschluss (Hauptanschluss z.B. im Pfarrbüro) handelt oder der Dienstnehmer lediglich über einen Dienstanschluss in einem ihm als Dienstzimmer bzw. Büro zugewiesenen Raum (vgl. Tz. 1.11) verfügt.

Münster, 15. Januar 2013

Oberfinanzdirektion

Detmold, im Januar 2013

Das Landeskirchenamt

V.
**Dritte Verordnung zur Änderung der
Beihilfenverordnung NRW
vom 6. Januar 2013**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 6. Januar 2013 die Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW erlassen (GV. NRW. 2013 S. 21). Sie können den Text einschließlich Anlagen im Internet unter
><https://recht.nrw.de/>< aufrufen
oder im Landeskirchenamt einsehen.

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

VI. Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 14. Februar 2013

Artikel 1 Änderungen des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b)“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“
3. In § 40 Absatz 4, Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderungen des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b)“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.

Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

VII. Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs- Ordnung - RSO) vom 14. Februar 2013

§ 1

Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs- Ordnung - RSO)

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung - RSO) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „im Sinne von § 33 Abs. 3 BAT-KF und § 33 Abs. 3 MTArb-KF“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bezüge im Sinne von Satz 1 sind das Tabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.“
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausgleichszahlung wird neben dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist kein in Monatsbezügen festgesetzter Entgeltbestandteil im Sinne von § 20 Abs. 6 BAT-KF und § 20 Abs. 6 MTArb-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Durchschnittes nach § 20 Abs. 6 BAT-KF und § 20 Abs. 6 MTArb-KF zu berücksichtigen. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF finden entsprechend Anwendung. Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 BAT-KF und § 23 MTArb-KF) berücksichtigt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Überschrift der ersten Spalte der Tabelle die Angabe „§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF“ durch die Angabe „§ 33 Abs.“

5 BAT-KF und § 33 Abs. 5 MTArb-KF“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Monatsbezug ist der Betrag, der den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Summe aus dem Tabellenentgelt sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.“
- c) In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des gesetzlich festgelegten Lebensalters zum Anspruch auf Regelaltersrente“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden“ durch die Wörter „erreicht der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das gesetzlich festgelegte Lebensjahr zum Anspruch auf Regelaltersrente innerhalb eines Zeitraumes“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „bei einem kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

VIII. Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 13. März 2013

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 4. Dezember 2012 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

IX. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012 vom 13. März 2013

§ 1

Änderung der Übergangsregelungen

§ 2 Absatz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten die bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Regelungen fort. Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten für die Stufenfindung die Absätze 2 bis 5.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

X. Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 13. März 2013

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 25 Absatz 2 der Anlage 6 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in Kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XI. Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF Anlage 1 zum BAT-KF vom 13. März 2013

§ 1

Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - Anlage 1 zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 wird in Berufsgruppe 1.3 wie folgt geändert:

1. In der Fallgruppe 3 werden die Wörter „der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „C-Prüfung“ ersetzt.
2. Fallgruppe 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
3. Fallgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.
4. Fallgruppe 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
5. Fallgruppe 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
6. Fallgruppe 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.
7. In Anmerkung 2 werden die Wörter „der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
8. Die Anmerkungen 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

PERSONALNACHRICHTEN

XII. Personalnachrichten

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrer Stephan Schmidtpeter, bisher Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Varenholz, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup und der ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Dirk Mölling, bisher Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Heidenoldendorf und der Pfarrstelle für die Schulwochenarbeit, ist mit Wirkung vom 15. April 2013 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Sylbach übertragen worden.

Pfarrerinnen Annette Schulz ist mit Wirkung vom 15. April 2013 die Pfarrstelle der ev.ref. Kirchengemeinde Leopoldstal mit einem halben Dienstumfang übertragen worden. Darüber hinaus ist Pfarrerin Schulz eine befristete „Springerstelle“ mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrer Jörg-Stefan Tiesse, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 2013 in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche gewechselt.

Verstorben

Pfarrer i.R. Henrich Wilkens, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.ref. Kirchengemeinde Bösingfeld, ist am 21. Februar 2013 im 86. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Günter Koch, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, ist am 22. März 2013 im 88. Lebensjahr gestorben.

Aus dem Landeskirchenamt

Herr Lukas Kout hat zum 1. Januar 2013 den Dienst als Kirchenmusiker im Klinikum Lippe-Detmold übernommen. Er ist dort unbefristet im Umfang von 2,5 Wochenstunden tätig.

Frau Tamara Eller hat befristet für den Zeitraum vom 6. März 2013 bis zum 30. April 2013 eine Vertretungstätigkeit im Reinigungsdienst des Landeskirchenamtes im Umfang einer halben Stelle übernommen.

Frau Susanne Götz wird am 18. April 2013 ihren Dienst in der Lippischen Landeskirche beenden. Am 1. Mai tritt sie in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ein. Frau Götz war im Referat Kirche und Schule sowie in der Theologischen Bibliothek beschäftigt.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand / Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de

